S 1 U 150/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 150/14
Datum	09.02.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 53/16
Datum	26.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 31.10.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2014 verpflichtet, den Vorfall vom 03.07.2013 als Versicherungsfall im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen.

Im Ã□brigen wird die Klage abgewiesen.

Die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers hat die Beklagte zu tragen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Vorfalls vom 03.07.2013 als Versicherungsfall.

An diesem Tag verunglÃ¼ckte der KlÃ¤ger auf dem GelÃ¤nde eines Baumarktes.

Der KlÃ¤ger ist mittlerweile Rentner, welcher â□□ damals noch berufstÃ¤tig â□□ seiner Tochter und seinem Schwiegersohn bei der Errichtung einer Terrasse auf

deren WochenendgrundstÃ¼ck helfen wollte.Â

Dieses GrundstÃ¼ck liegt in der NÃ¤he von C-Stadt. Der KlÃ¤ger selbst lebt in A-Stadt. Das mittlerweile verÃ¤uÃ erte GrundstÃ¼ck befindet sich in einer Hanglage etwas abseits am Wald. Unterhalb des Waldsaumes war eine Sitzgelegenheit mit Bank und Tisch auf unbefestigter FlÃ¤che. Die Tochter des KlÃ¤gers, die Zeugin D., und ihr Ehemann Ã¼berlegten, die FlÃ¤che zu begradigen und zu befestigen, verwarfen aber diesen Gedanken aus KostengrÃ¼nden wieder. Als der KlÃ¤ger davon hÃ¶rte, bot er an, Tochter und Schwiegersohn zu helfen. Es war letztlich nur noch eine Terminsfrage. Der KlÃ¤ger, damals noch berufstÃ¤tig, musste Urlaub nehmen und fuhr sodann mit seiner Ehefrau, der Zeugin E. A., nach C-Stadt. Als Vorgaben wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, wie die Terrasse ungefÃ¤hr aussehen und welche GrÃ¶Ã e sie haben sollte. Die AusfÃ¼hrung sollte der bereits vorhandenen anderen mit Waschbetonplatten ausgestatteten Terrasse entsprechen. Im Ã brigen mussten eine kleine Bank und ein Tisch darauf passen. Die FlÃ¤che wurde seitens der Tochter des KlÃ¤gers auch ungefÃ¤hr ausgemessen. Im Ã brigen Ã¼berlieÃ sie die weitere AusfÃ¼hrung dem KlÃ¤ger. Dieser sah sich die Angelegenheit vor Ort an und stellte fest, dass nach Ausschachtarbeiten und Begradigung Betonplatten in ein Kiesbett verlegt werden mussten. WÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens gab die Zeugin D. noch an, es sei eine FlÃ¤che ca. 5 mÂ² vorgesehen gewesen; den zeitlichen Aufwand der TÃ¤tigkeit des Vaters schÃ¤tzte sie auf insgesamt 15 Stunden. Nach EinschÃ¤tzung des KlÃ¤gers hÃ¤tte es eher 3-4 Arbeitstagen bedurft. Geplant war, 54 StÃ¼ck Waschbetonplatten Ã 40 x 40 cm im Ã¶rtlichen Baumarkt zu erwerben, und mangels LiefermÃ¶glichkeit mit einem gemieteten AnhÃ¤nger zur Baustelle zu verbringen. Noch auf dem BaumarktgelÃ¤nde erlitt der KlÃ¤ger den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall, als eine beladene Palette von der Hubgabel eines Gablers fiel und seinen linken KnÃ¶chel verletzte.Â

Zur AusfÃ¼hrung des Bauvorhabens kam es dann nicht mehr.Â

Die Beklagte erfuhr erst Ã¼ber die Unfallanzeige von dem Vorhaben. Eine freiwillige Unternehmerversicherung oder eine freiwillige Bauherrenversicherung bestand nicht. Mit Bescheid vom 31.10.2013 lehnte sie Unfallversicherungsschutz ab. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung kÃ¶nnten von der Beklagten nicht gewÃ¤hrt werden. Dagegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten vom 08.11.2013 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.08.2014 zurÃ¼ckwies.Â

Gegen diesen am 22.08.2014 zur Post gegebenen Bescheid hat der KlÃ¤ger mit Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten am 25.09.2014 Klage erhoben.Â

Er vertritt die Auffassung, dass der Vorfall eine versicherte TÃ¤tigkeit darstelle.Â

Er beantragt wÃ¶rtlich,

den Verwaltungsakt vom 31.10.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2014 aufzuheben und dem KlÃ¤ger die beantragten Leistungen aus der

gesetzlichen Unfallversicherung bzgl. des Unfalls vom 03.07.2013 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffenen Bescheide.Â

Das Gericht hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 10.11.2015 den KlÃ¤ger informatorisch angehÃ¶rt. Es hat zudem die Zeuginnen D. (Tochter und Bauherrin) und E. A. (Ehefrau) zur Sache vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der jeweiligen Befragung wird auf den Inhalt des Protokolls der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 10.11.2015 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen BehÃ¶rdenvorgang (1 Hefter Unfallakte und 1 Hefter Eigenbauakte) verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten einem solchen Verfahren ausdrÃ¼cklich zugestimmt haben (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Klage ist zulÃ¤ssig, soweit Streitgegenstand die Anerkennung eines Versicherungsfalls ist. Im Ãbrigen fehlt der Klage das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, soweit sie bereits auf EntschÃ¤digungsleistungen gerichtet ist. Denn das Verfahren Ã¼ber die Anerkennung eines Versicherungsfalls ist noch nicht beendet.Â

Soweit die Klage zulÃ¤ssig ist, ist sie aber auch begrÃ¼ndet. Der Vorfall vom 03.07.2013 stellt einen Arbeitsunfall im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII dar. ArbeitsunfÃ¤lle sind danach UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Da die TÃ¤tigkeit unentgeltlich erfolgte, scheidet Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII aus. Versicherungsschutz ist indes nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII gegeben. Nach dieser Vorschrift sind Personen versichert, die wie nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte tÃ¤tig werden. BeschÃ¤ftigung gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 iVm mit Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist jede Verrichtung versichert, die eine AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung vergleichbar ist. Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII erfasst tatbestandlich TÃ¤tigkeiten, die ihrer Art nach zwar nicht sÃ¤mtliche Merkmale der AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII aufweisen, in ihrer Grundstruktur aber einer solchen Ã¤hneln. Es muss ebenfalls eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaÃlichen Willen des Unternehmers entsprechende TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet werden, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte und regelmÃ¤Ãig verrichtet wird, die in einem fremden Unternehmen dafÃ¼r eingestellt sind (so ausdrÃ¼cklich BSG, 27.03.2012 â B 2 U

5/11 R -, juris, mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts).

Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers war fÃ¼r die Zeugin D. objektiv nÃ¼tzlich. Es lag auch eine objektiv arbeitnehmerÃ¤hnliche Handlungstendenz vor. Der KlÃ¤ger ist, entgegen der auch so vertretenen Auffassung der Beklagten, nicht wie ein Unternehmer eigenwirtschaftlich tÃ¤tig geworden. Der KlÃ¤ger hat hier keine eigenen Angelegenheiten verfolgt, der KlÃ¤ger lebt gut 200 km von der damaligen Baustelle entfernt und ist, wie es unter Verwandten oder Freunden durchaus nicht unÃ¼blich ist, nicht wie ein Unternehmer tÃ¤tig geworden. Die Beklagte mag Recht haben, dass er die TÃ¤tigkeiten zwar weitestgehend eigenverantwortlich geplant hat; dies betraf aber wohl in erster Linie allenfalls die tatsÃ¤chlichen praktische AusfÃ¼hrung, wegen derer sich die Zeugin D. auf ihren Vater verlassen hat. Sie hat aber im Ãbrigen Lage, GrÃ¶Ãe und Aussehen der Terrasse bestimmt. Dass sie ihrem handwerklich veranlagten Vater die tatsÃ¤chliche AusfÃ¼hrung Ã¼berlassen wollte, liegt in der Natur der Sache und macht diesen nicht gleich zum Unternehmer. Es gab einen klaren Rahmen, innerhalb dessen erst das eigenverantwortlich TÃ¤tigwerden mÃ¶glich war. Die Weisungsfreiheit bezog sich lediglich auf die praktische AusfÃ¼hrung des gedanklichen Entwurfes der Zeugin. Die TÃ¤tigkeit erfolgt auch allein im Interesse der Zeugin. Dem KlÃ¤ger hat die TÃ¤tigkeit bzw. sollte die TÃ¤tigkeit keinerlei Vorteil bringen.Â

Der Annahme einer â€Wie-BeschÃ¤ftigungâ€ steht nicht das Bestehen einer so genannten â€Sonderbeziehungâ€ entgegen. Eine solche liegt vor bei Verwandtschaft oder bei einer GefÃ¤lligkeit fÃ¼r Beklagte und Freunde. Besteht eine solche Konstellation, sind gleichwohl alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu wÃ¼rdigen. Dabei kann sich ergeben, dass die konkrete Verrichtung auÃerhalb dessen liegt, was fÃ¼r enge Verwandte, Freunde oder Bekannte getan wird, oder nicht wegen der Sonderziehung vorgenommen wird. Dann kann sie den Tatbestand der â€Wie-BeschÃ¤ftigungâ€ erfÃ¼llen (vgl. BSG, a.a.O.). Von Bedeutung sind Dauer und AusmaÃ der persÃ¶nlichen Beziehung einschlieÃlich der Ausgestaltung wie z.B. in der Vergangenheit geleisteter Hilfen, deren Gegenseitigkeit und andererseits die Ã¼bernommene Verrichtung nach Art, Umfang und Dauer. Es ist zu prÃ¼fen, ob das persÃ¶nliche VerhÃ¤ltnis das Handlungsmotiv bildet und die Verrichtung als GefÃ¤lligkeitsleistung nach Art, Umfang und Zeitdauer durch die StÃ¤rke des persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisses wesentlich geprÃ¤gt wird oder ob es sich um eine TÃ¤tigkeit handelt, die Ã¼ber das hinausgeht, was allgemein im Rahmen eines solchen persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisses geleistet bzw. erwartet wird (vgl. Bay. LSG, 25.09.2013 â€ L 2 U 248/12 -, juris, mit weiteren Nachweisen). Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII scheidet danach dann aus, wenn es sich bei der Verrichtung um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehungen geradezu selbstverstÃ¤ndlichen Hilfsdienst handelt oder die zum Unfall fÃ¼hrende Verrichtung als ErfÃ¼llung gesellschaftlicher Verpflichtungen anzusehen ist, die bei einer solchen Freundschaft oder Verwandtschaft typisch, Ã¼blich und deshalb zu erwarten ist (vgl. Bay. LSG, a.a.O., BSG, a.a.O., jeweils juris, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Der Aufbau der Terrasse im genannten Umfang ging Ã¼ber das MaÃ dessen hinaus, was im Rahmen einer Beziehung zwischen Vater und lÃ¤ngst erwachsener Tochter Ã¼blich und deshalb

zu erwarten ist. Hier ist zu berÃ¼cksichtigen, dass ein Umfang von 15 Stunden, wie es die Zeugin D. angegeben hatte, nicht auskÃ¶mmlich gewesen wÃ¤re. Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung dargetan, dass das Material hÃ¤tte zunÃ¤chst den Hang gut 150 m hoch befÃ¶rdert werden mÃ¼ssen. Man habe dann beabsichtigt, das Plateau mit der Kreuzhacke zu bearbeiten, dies hÃ¤tte auch relativ viel Zeit in Anspruch genommen. Der Zeitrahmen fÃ¼r eine gut 8 mÂ² groÃ□e Terrasse (54 StÃ¼ck Waschbetonplatten Ã 40 cm x 40 cm) erscheint zwar relativ hoch, unter BerÃ¼cksichtigung der erforderlichen AusgleichsmaÃ□nahmen (Hanglage) und der Erstellung des Kiesbettes aber auch nicht auÃ□er jedem VerhÃ¤ltnis. Tochter und Eltern leben lange nicht mehr zusammen. Die Tochter ist bereits 1989 nach dem Abitur ausgezogen und lebt seit ca. 9 Jahren am Tegernsee. Seit dieser Zeit sehen sie sich nur 3 â□□ 4 mal im Jahr zu Festtagen und Geburtstagen. Die Errichtung dieser Terrasse stellt daher einen Einzelfall dar und ist nicht Ausdruck wechselseitiger UnterstÃ¼tzung bei der Pflege und Wartung von Haus und GrundstÃ¼ck. Es handelt sich auch um eine TÃ¤tigkeit, die Ã¼blicherweise von Fachfirmen verrichtet wird. Wie KlÃ¤ger und Zeugen gemeinsam zum Ausdruck brachten, drohte das Vorhaben aus finanziellen GrÃ¼nden zu scheitern. Jedenfalls lÃ¤sst sich feststellen, dass die Hilfeleistung des Vaters vorliegend nicht als selbstverstÃ¤ndlich und im Rahmen des VerwandtschaftsverhÃ¤ltnisses als geboten anzusehen ist. Dies wird auch dadurch erhellt, dass die Zeugin D. die UnterstÃ¼tzung nicht etwa von ihrem Vater, dem KlÃ¤ger, verlangt oder sie ihn wenigstens ausdrÃ¼cklich gebeten hat, sondern dass sich die Idee der Hilfe des Vaters aus gemeinsamen GesprÃ¤chen entwickelte.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und berÃ¼cksichtigt, dass das Teilunterliegen des KlÃ¤gers nur unwesentlich ist.

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024